

Protestantische Solidarität Schweiz

Reglement

Reformationskollekte

1. Allgemeines

- 1 In den evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz wird seit 1897 jährlich am Reformationssonntag eine Kollekte verbunden mit weiteren Sammlungen unter dem Namen „Reformationskollekte“ erhoben.
- 2 Mit der Reformationskollekte soll zwischenkirchliche Solidarität gefördert und das Bewusstsein für die Nöte von Kirchen und Kirchgemeinden in Diasporasituation geweckt werden.
- 3 Mit den durch die Reformationskollekte zusammengekommenen Spendengeldern sollen im Inland Kirchen und Gemeinden in protestantischer Diasporasituation in der Realisierung von kirchlichen Bau- und Renovationsprojekten oder andere nachhaltige kirchliche Projekte unterstützt werden.
- 4 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst jährlich verbindlich über die Kollekte des laufenden Jahres und fällt gegebenenfalls Entscheide oder Vorentscheide für Kollekten der folgenden Jahre.
- 5 Ein Fünftel des Nettoertrags der Reformationskollekte wird der Schweizerischen Reformationsstiftung zur statutengemässen Verwendung überwiesen. Die Reformationsstiftung unterstützt Projekte, die zur Förderung des protestantischen Glaubens und Handelns – vorab in der Schweiz – beitragen. Die Abgeordnetenversammlung nimmt vom Jahresbericht und von den unterstützten Projekten Kenntnis.

2. Gesuche

Gesuche für Projektunterstützung gelangen an den Vorstand des Vereins **Protestantische Solidarität Schweiz** über die

- kantonalen Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereine
- kantonalen Kirchen
- Vorstandsmitglieder

3. Evaluation der Projekte

- 1 Für die Reformationskollekte kommen folgende Projektarten in Frage
 - Bau und Renovation/Sanierung von Kirchgebäuden
 - Bau und Renovation/Sanierung von Kirchgemeindehäusern
 - Sanierung von Pfarrhäusern, soweit sie im Eigentum der Kirche sind.
- 2 Der Vorstand evaluiert Projekte aufgrund
 - der Projektbeschreibung
 - der Kostenaufstellung
 - des Finanzierungsplans
 - des Terminplans

4. Anträge des Vorstands

- 1 Der Vorstand beantragt der Abgeordnetenversammlung Projekte für die Reformationskollekte.

2 Voraussetzungen für eine Antragstellung sind

- valables Projekt im Sinne von Nachhaltigkeit; das Projekt soll der Stärkung geistlichen Lebens und Glaubens dienen
- abgeschlossene Projektplanung und Krediterteilung durch die zuständige Instanz
- Zustimmung der Kantonalkirche
- Zustimmung der Politischen Gemeinde (wenn erforderlich) und Krediterteilung durch die zuständige Instanz
- verbindliche Terminplanung
- verbindlicher Zeitpunkt des Baubeginns.

3 In Ausnahmefällen kann der Vorstand der Abgeordnetenversammlung ein Projekt für die Reformationskollekte vorschlagen, dessen Realisierung bereits abgeschlossen ist, - dies im Sinne einer Hilfe zur Schuldentilgung.

5. Beschlussfassung

Die Beschlussfassung für die Reformationskollekte obliegt der Abgeordnetenversammlung.

6. Pflichten der Gesuchsteller

- 1 Kirchen oder Kirchgemeinden, die an die **Protestantische Solidarität Schweiz** mit einem Gesuch für die Unterstützung eines Projekts gelangen, dürfen ein Jahr vor und ein Jahr nach der Projektrealisierung keine Spendensammlungen bei kirchlichen Behörden und Pfarrämtern für das Projekt veranstalten.
- 2 Die Gesuchsteller sind verpflichtet, den Vorstand der Protestantischen Solidarität Schweiz über Projektänderungen, Änderungen in der Finanzierungsweise und Verschiebung des geplanten Baubeginns zu informieren.

7. Unterstützungsentzug

Der Kollektenanteil kann einer mit einer Reformationskollekte bedachten Kirche oder Kirchgemeinde teilweise oder ganz entzogen werden

- wenn sie ihr Projekt im Nachhinein auf grundlegende Weise verändert
- wenn sie getroffene Abmachungen nicht einhält.

8. Auszahlung

- 1 Die Ueberweisung des Nettobetrags der Reformationskollekte an die Kirche oder Kirchgemeinde erfolgt in der Regel bei Baubeginn.
- 2 Der Vorstand kann in Ausnahmefällen die Ueberweisung des Nettobetrags der Reformationskollekte auch im Sinne einer Hilfe zur Schuldentilgung nach Bau/Renovationsbeginn vornehmen.

9. Ablieferung der Spendengelder

Die Ablieferung der Spendeneingänge durch die Protestantischkirchlichen Hilfsvereine oder kantonalen Kirchen erfolgt spätestens bis zum 31. März.

10. Zinserträge

Ueber die Verwendung von Zinserträgen von Kollekten, die noch nicht ausbezahlt werden können, entscheidet der Vorstand in eigener Kompetenz.